

Merkblatt

über Einfuhrgenehmigungen, Überwachungsdokumente und Einfuhrlizenzen bei vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (auch nach passiver Veredelung), in das Zolllagerverfahren sowie in die aktive Veredelung

1. Allgemeines

Die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe Nr. 2), einer passiven Veredelung (siehe Nr. 3), eines Zolllagerverfahrens (siehe Nr. 4) oder einer aktiven Veredelung (siehe Nr. 5) berührt nicht die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie ersetzt insbesondere nicht die für bestimmte Waren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AWG in Verbindung mit der Einfuhrliste oder eine nach unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht erforderliche Einfuhrgenehmigung (EG), die spätestens im Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erteilt sein muss. Dies gilt sinngemäß auch für ein nach unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht bei genehmigungsfreier Einfuhr etwa erforderliches Überwachungsdokument (ÜD); siehe auch § 28a AWV. Die Zollstellen müssen die Einfuhrabfertigung ablehnen, wenn die erforderliche EG oder das erforderliche ÜD nicht vorliegt. Entsprechendes gilt für Einfuhrlizenzen (EL).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abschreibungen auf in Deutschland ausgestellten Genehmigungsdokumenten (EG/ÜD) ausschließlich online vorzunehmen sind. Genehmigungsdokumente anderer Mitgliedstaaten dagegen müssen der Zollstelle vorgelegt und von dieser manuell abgeschrieben werden. Eine Online-Abschreibung ist aufgrund der fehlenden Schnittstelle zu den Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nicht möglich.

2. Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

Beim vereinfachten Anmeldeverfahren und beim Anschreibeverfahren ist eine erforderliche EG, EL oder ein erforderliches ÜD grundsätzlich mit der vereinfachten Zollanmeldung vorzulegen bzw. zusammen mit der Anschreibung zur Verfügung zu halten. Wenn – durch Angabe von Nummer und Datum in der vereinfachten Zollanmeldung bzw. Anschreibung – nachgewiesen wird, dass die EG, EL oder das ÜD im Zeitpunkt der Anmeldung der Waren vorhanden und gültig ist, so braucht diese Unterlage erst mit der ergänzenden Zollanmeldung der Abrechnungszollstelle vorgelegt zu werden. Die Zollstelle kann jedoch auch in diesen Fällen verlangen, dass ihr die betreffende Unterlage bereits mit der vereinfachten Zollanmeldung oder unverzüglich nach Anschreibung vorgelegt wird. Bei der Abfertigung im Rahmen der ATLAS-Teilnehmereingabe richtet sich der Zeitpunkt der Vorlage der EG, EL oder des ÜD nach der jeweils geltenden ATLAS-Release-Verfahrensanweisung. Die Unterlage ist mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung mit der Zollstelle vorzulegen.

3. Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung

Wer die Bewilligung einer passiven Veredelung beantragt und im Rahmen dieser Bewilligung Waren ausführt, sollte die Gewissheit haben, dass er die Veredelungserzeugnisse innerhalb der von der Zollstelle festgesetzten Frist wieder einführen darf. Es ist daher erforderlich, sich rechtzeitig vor der Einfuhr über eine etwa vorgeschriebene EG bzw. ein etwa erforderliches ÜD zu informieren und ggf. diese beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. Entsprechendes gilt für die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu beantragende EL.

Bei der Anwendung von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung gelten die Ausführungen zu Nr. 2.

4. Zolllagerverfahren

Für Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden, ist für die Dauer der Lagerung eine EG, EL oder ein ÜD noch nicht erforderlich. Die EG, EL oder das ÜD ist der Zollstelle spätestens vorzulegen, wenn Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Die EG oder das ÜD können jedoch im Hinblick auf eine spätere Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ab dem Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren vorgelegt werden.

Bei der Anwendung von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren aus dem Zolllagerverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr gelten die Ausführungen zu Nr. 2.

5. Aktive Veredelung

Für Waren, die in das Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, ist bei der Überführung der Waren in das Verfahren regelmäßig weder eine EG, eine EL noch ein ÜD vorzulegen.

Beim Verfahren der Zollrückvergütung gelten die Ausführungen zu Nr. 2.

Werden im Anschluss an das Nichterhebungsverfahren Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren im vereinfachten Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, gelten grundsätzlich die Ausführungen zu Nr. 2. Dabei gilt die Besonderheit, dass eine EG oder ein ÜD nicht für die Veredelungserzeugnisse, sondern für die darin enthaltenen unveredelten Waren vorzulegen ist. Diese können bereits ab dem Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Nichterhebungsverfahren vorgelegt werden.

Bei Nebenveredelungserzeugnissen des Anhangs 75 VO (EWG) Nr. 2454/93 –Zollkodex-DVO– ist hingegen allein auf diese abzustellen.

Werden Marktordnungswaren aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist nur dann eine EL vorzulegen, wenn sie für die tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr gelangenden Waren vorgeschrieben ist. Die EL muss dabei nach Warenmenge und Beschaffenheit auf die in den zollrechtlich freien Verkehr gelangenden Waren lauten.

Besondere Bestimmungen gelten lediglich, wenn neben lizenzpflichtigen Nichtgemeinschaftswaren auch lizenzpflichtige Gemeinschaftswaren für die Herstellung desselben Produktes verwendet wurden. Für solche Veredelungserzeugnisse ist – wenn sie selbst lizenzpflichtig sind – bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur für die verwendeten Nichtgemeinschaftswaren eine EL vorzulegen.

6. Zuwiderhandlungen

Die Einfuhr genehmigungsbedürftiger Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne die erforderliche EG ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis **500.000 EUR** geahndet werden kann. Die Einfuhr genehmigungsfreier Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne das erforderliche ÜD ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu **25.000 EUR** geahndet werden kann. Die Einfuhr lizenzpflichtiger Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne die erforderliche EL ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu **50.000 EUR** geahndet werden kann. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann nicht durch eine nach der Einfuhr erteilte EG, EL bzw. ein nach der Einfuhr erteiltes ÜD geheilt werden.

7. Genehmigungsstellen, Auskünfte

Zuständig für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrlizenzen, für die Ausstellung/Bestätigung von Überwachungsdokumenten sowie für Auskünfte über außenwirtschaftsrechtliche oder marktordnungsrechtliche

Fragen ist

a) für Waren der gewerblichen Wirtschaft:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Postanschrift: Postfach 51 60, 65721 Eschborn

E-Mail: poststelle@bafa.de

Homepage: www.bafa.de

Telefon (0 61 96) 9 08-0

Telefax (0 61 96) 9 08-8 00

b) für Marktordnungswaren:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Postanschrift: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

E-Mail: poststelle@ble.de

Homepage: www.ble.de

Telefon (02 28) 68 45-0

Telefax (02 28) 68 45-34 44 bis 34 46 Allgemein

-36 24 Zucker

-37 90 tierische Erzeugnisse

-37 92 Lizenzen (tierische Erzeugnisse)

-37 93 Getreide / nachwachsende Rohstoffe

-3940 sonstige

pflanzliche

Erzeugnisse

/

Lizenzen